

---

# BR 25: Financial Accounting II

Nationale und internationale Konzern-  
rechnungslegung und Grundzüge der Bilanzanalyse

# Inhaltsverzeichnis

1. Konzernrechnungslegung & Konsolidierung nach HGB
- 2. Rechnungslegung nach IFRS**
  - a. Grundlagen**
  - b. Renditeimmobilien
  - c. SAV
  - d. IVW
  - e. Vorräte
  - f. Umsatzrealisation und Fertigungsaufträge
  - g. Rückstellungen
  - h. Finanzinstrumente und Sicherungsbilanzierung
  - i. Sonderthemen IFRS-Bilanzierung
    - (1) Latente Steuern
    - (2) Pensionsrückstellungen
    - (3) Leasing
3. Bilanzanalyse

# Erinnern Sie sich noch? Zwecke von Jahresabschlüssen

Es werden periodische Daten und Informationen über die wirtschaftliche Lage von Unternehmen benötigt und zwar als...

## ... Bemessungsgrundlage für Rechtsfolgen

... beispielsweise:

- Gewinnausschüttungen an die EK-Geber
- Überschuldungsprüfung als Insolvenzvoraussetzung
- Ertragsbesteuerung
- Entlohnung von Mitarbeitern

## ... Entscheidungsgrundlage für Handlungsfolgen

... beispielsweise von:

- Management (Steuerung & Kontrolle)
- Eigenkapitalgeber (Rechenschaft, Anlageentscheidung)
- Fremdkapitalgeber (Bonitätsprüfung bei Kreditvergabe)
- Arbeitnehmer (Tarifverhandlungen)
- Kunden, Lieferanten, Öffentlichkeit ...

**Wie sind die periodischen Informationen auszugestalten, damit diese Aufgaben erfüllt werden können?**

# “Cash is fact“

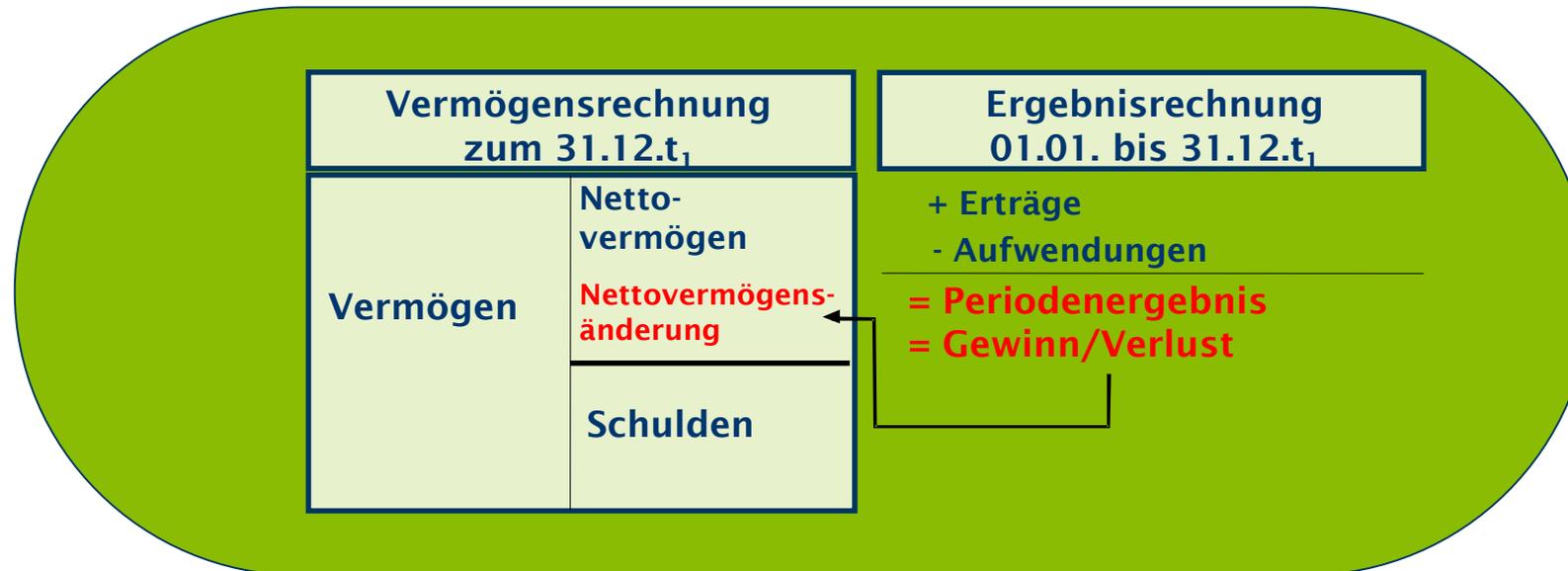
- Der periodische Erfolg könnte objektiv über die erzielten Einzahlungsüberschüsse als Differenz der Ein- und Auszahlungen innerhalb eines Zeitraums (z.B. Monat, Quartal, Geschäftsjahr) gemessen werden. → Stromgrößenrechnung
- Der periodische Erfolg spiegelt sich in der Veränderung von Bankguthaben und Kassenbestand (Bestandsgrößen) wider.
- Probleme:
  - Zufallsschwankungen von und willkürliche Einflussnahme auf Zahlungsströme (bspw. Zahlungseingänge und Zahlungsanweisungen vor oder nach dem Abrechnungstichtag)
  - Unregelmäßige Investitionsauszahlungen beeinflussen den Cashflow, haben aber einen über die Periode hinausgehenden Nutzen.
  - Vernachlässigung von Marktwertsteigerungen des Unternehmensvermögens
  - Unregelmäßige Finanzierungszahlungen wie z.B. Kreditaufnahme ohne direkten Zusammenhang zur Wertschöpfung

Einzahlungsüber-  
schussrechnung

Einzahlungen  
- Auszahlungen  
= Cashflow

# „Earnings are opinions“ (I)

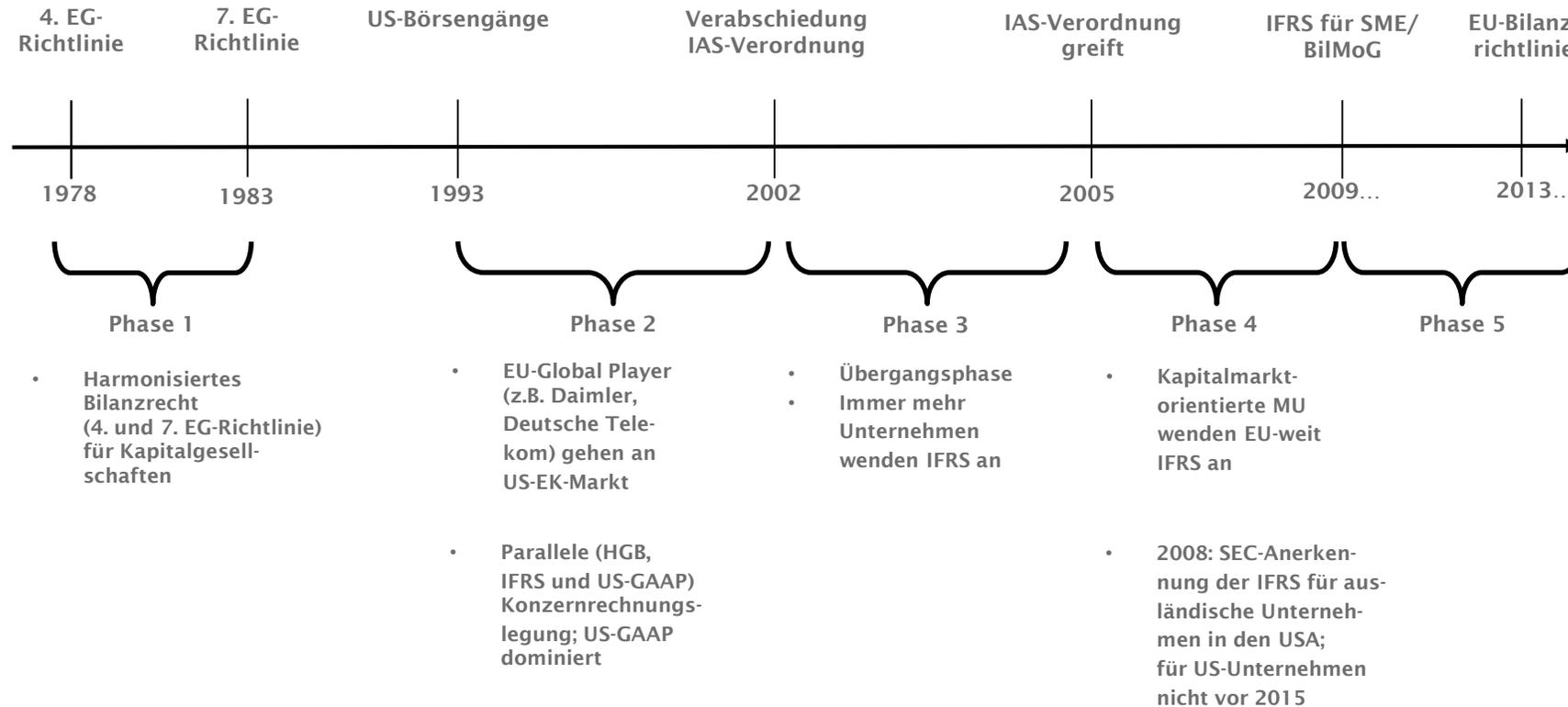
- Um diese Zufallsschwankungen zu vermeiden, kann der periodische Erfolg auf „Ergebnis- bzw. Gewinnbasis“ über einen periodischen „Vermögensvergleich“ gemessen werden.
- **Periodenerfolg = Gewinn = Nettovermögensmehrung**
- Der erwirtschaftete Gewinn basiert damit auf periodisierten, d.h. der jeweiligen wirtschaftlichen Leistungsperiode zugerechneten (anteiligen), Zahlungsströmen (= Aufwendungen und Erträge) → **Ergebnisrechnung (Stromgrößenrechnung)**



# „Earnings are opinions“ (II)

- Diese Art der Erfolgsmessung bzw. Messung der Nettovermögensänderung bedarf folglich einer
  - **Definition und**
  - **Bewertung**von „**Vermögen**“ und „**Schulden**“.
- Entscheidend hierfür muss der **Zweck der Erfolgsmessung** sein.
- Beispiele:
  - Was ist ein Vermögenswert und eine Schuld?
  - Wie verteile ich die für ein Gebäude getätigte Auszahlung auf die Nutzungsperioden?
  - Sollten meine Aktien mit ihren Anschaffungskosten in der Vermögensrechnung bewertet werden oder mit dem an der Börse beobachtbaren Marktwert zum Bilanzstichtag angesetzt werden?

# Internationalisierung der Rechnungslegung in der EU



# Anwendung der IFRS



**IFRS bilden in 27 EU- und in 166 weiteren Jurisdiktionen die Rechnungslegungsgrundlage:**



**IFRS Standards required for domestic public companies**

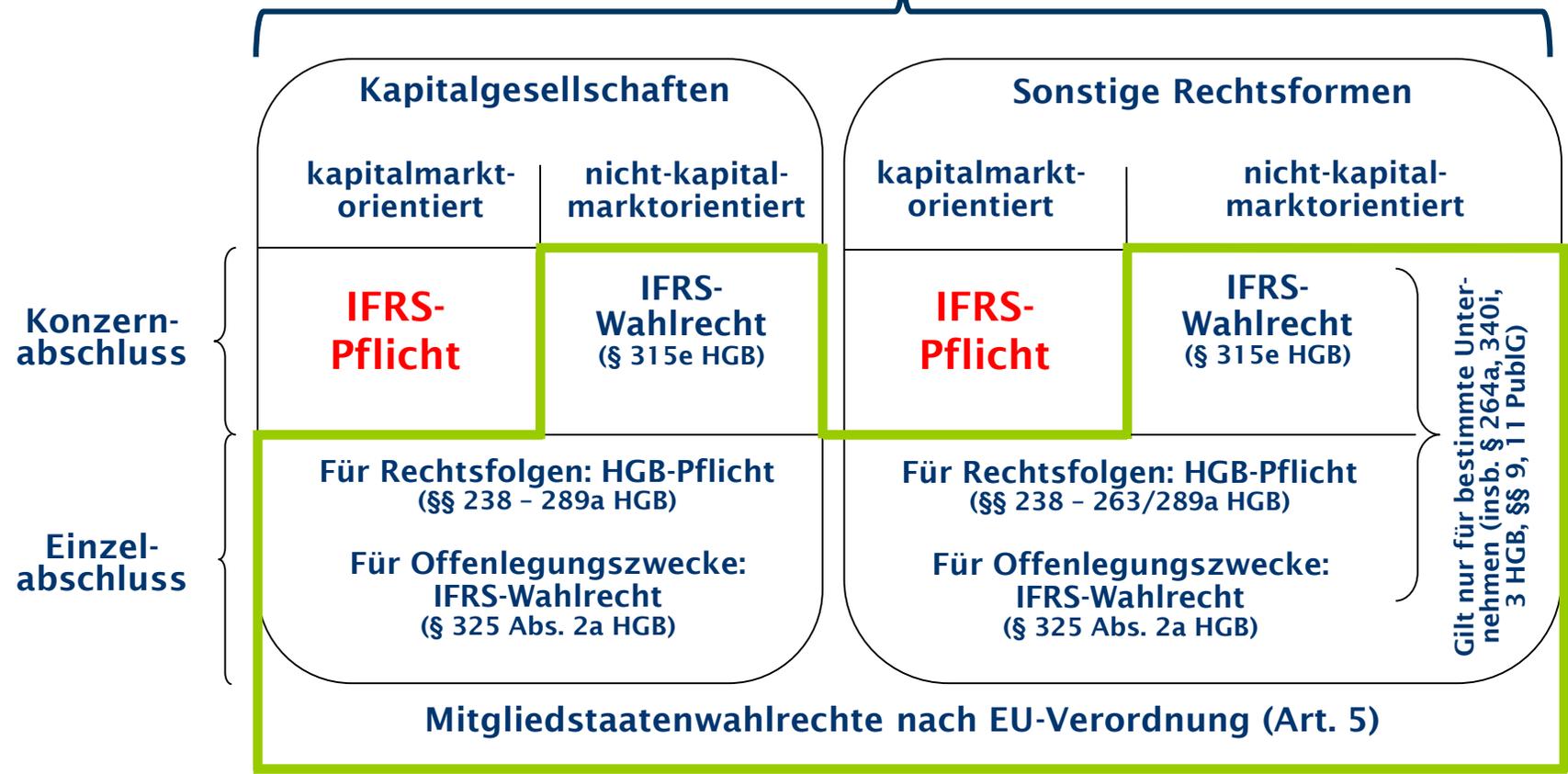


**IFRS Standards required or permitted for listings by foreign companies**

Quelle: <http://www.ifrs.org/use-around-the-world/use-of-ifrs-standards-by-jurisdiction/#analysis> (Stand: Juli 2021)

# Harmonisierung der (Konzern-) Rechnungslegung durch IAS-Verordnung

Zur Aufstellung eines Konzernabschlusses verpflichtete Mutterunternehmen



# IFRS und Immobilienunternehmen



EBZ Business  
School  
University of Applied Sciences

die Immobilien-  
hochschule

HGB



**SAGA** **GWG**  
Mehr Hamburg



IFRS



VONOVIA



DIC ASSET

DIC

# International Financial Reporting Standards (IFRS)

- Die IFRS werden entwickelt und veröffentlicht durch das privatwirtschaftliche **International Accounting Standards Board (IASB)** mit Sitz in London.
- Sie werden vom **EU-Gesetzgeber** einzeln **in EU-Recht** transformiert (**Endorsement-Verfahren**) und über die IAS-Verordnung von 2002 als Verordnungen Bestandteil nationaler Rechtsordnungen.
- Das **Rahmenkonzept** der IFRS enthält konzeptionelle Grundlagen, die durch einzelne, **detaillierte Standards** ausgestaltet werden.
- An die Stelle der Kommentierungen bzw. Rechtsprechung im GoB-System treten in der IFRS-Welt die **Interpretationen** des sog. IFRS Interpretations Committee (vormals: IFRIC).

# International Accounting Standards Board (IASB)

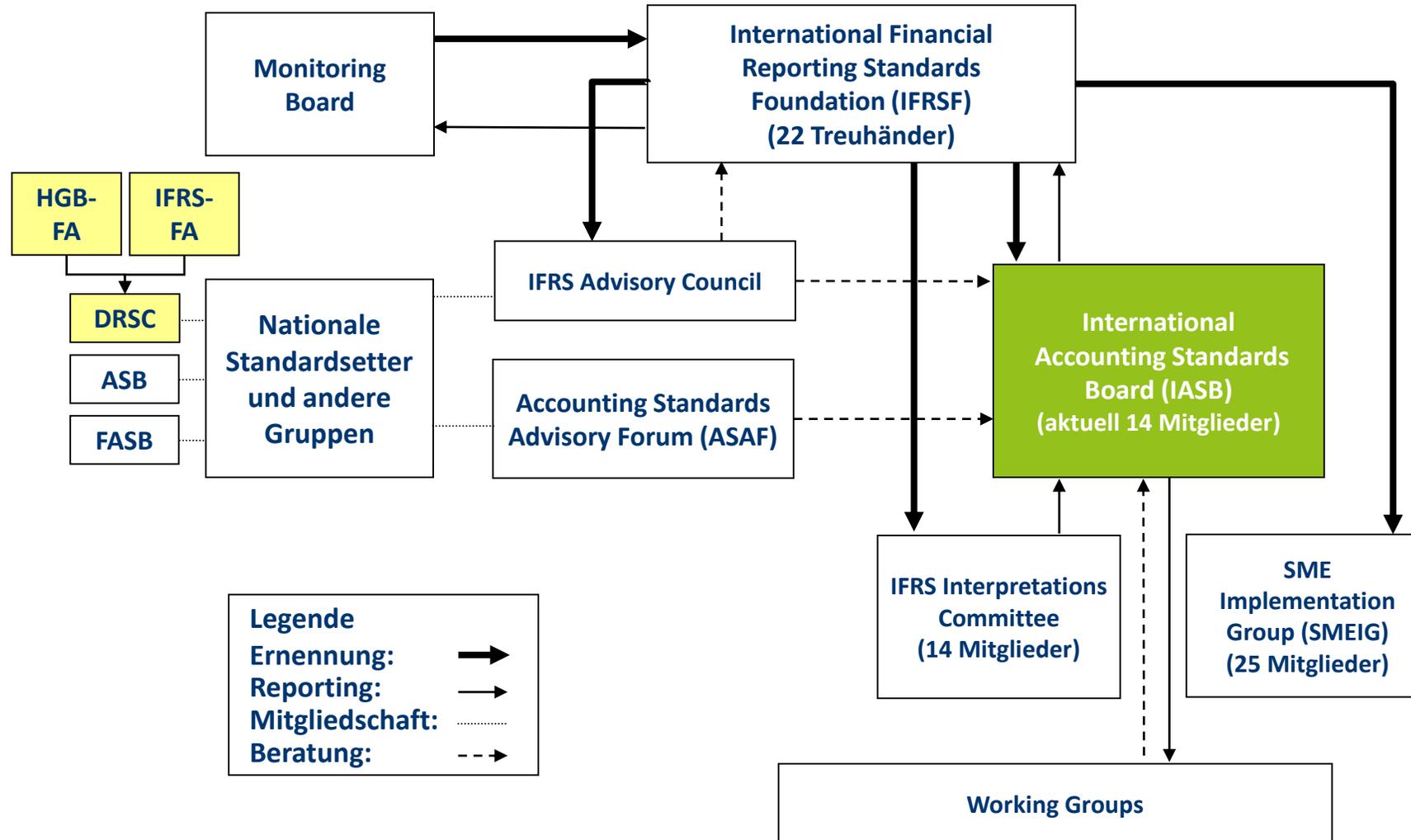


EBZ Business  
School  
University of Applied Sciences

die Immobilien-  
hochschule

- **Gründung: 29. Juni 1973** in London (vormals: IASC) als privatrechtliche Einrichtung auf Initiative des Berufsstands der (überwiegend angelsächsischen) Wirtschaftsprüfer.
- **Globaler Standardsetter** mit der Aufgabe, „a single set of high quality, understandable and enforceable global accounting standards“ zu entwickeln.
- **Fachliche Verantwortung** liegt bei den Mitgliedern des IASB.
- Organisation liegt in der Verantwortung der **IFRS Foundation**.
- Herausgabe von **International Accounting Standards (IAS)** => mittlerweile **International Financial Reporting Standards (IFRS)**.

# Organisationsstruktur der IFRS Foundation (I)



# Organisationsstruktur der IFRS Foundation (II)

- **IFRS Foundation:** 22 Treuhänder mit unterschiedlicher geographischer und beruflicher Herkunft mit jeweiliger Amtszeit von 3 Jahren (Wiederwahl möglich). Die IFRS Foundation besitzt die Kompetenz zur Änderung der Satzung und der Bestimmung der Mitglieder aller wichtigen Gremien (insbes. des Chairman des Board).
- **IASB:** 14 Mitglieder; Kernaufgabe ist die Entwicklung und Verabschiedung von International Financial Reporting Standards (IFRS) sowie die Prüfung und ggf. Verabschiedung entsprechender Interpretationen. Bestellung für 5 Jahre mit 3-jähriger Verlängerungsoption.
- **IFRS Interpretations Committee (IFRSIC):** 14 stimmberechtigte Mitglieder. Kernaufgabe ist die Ausarbeitung von Interpretationen zu auslegungsbedürftigen Sachverhalten, um eine einheitliche Anwendung der IFRS zu gewährleisten.

# Organisationsstruktur der IFRS Foundation (III)

- **ASAF:** 12 Mitglieder; das Ziel des ASAF ist es, ein Beratungsforum zu sein, mit dessen Hilfe die Mitglieder konstruktiv zum Ziel der IFRS-Stiftung beitragen können, global anerkannte hochwertige Rechnungslegungsstandards zu entwickeln.
- **IFRS Advisory Council:** Versammlung von ca. 40 Mitgliedern aus internationalen Organisationen; dient der Beratung des IASB und der Treuhänder der IFRS Foundation.
- **Monitoring Board:** Besitzt die Entscheidungsgewalt und trägt die Verantwortung für die Ernennung neuer Treuhänder. Darüber hinaus überwacht es die satzungsgemäße Aufgabenerfüllung (Mitglieder: IOSCO, EC, SEC, Financial Services Agency of Japan); mind. jährliches Treffen.
- **Working Groups:** Mit Experten besetzte Arbeitsgruppen zu einzelnen Agenda-Projekten.
- **SME Implementation Group:** internationale Anwendung des IFRS für KMU fördern und seine Einführung zu beobachten.

# Formales Standardsetzungsverfahren (Due Process) (I)



## 1. Schritt: Problembereich wird auf die Agenda genommen

An das IASB herangetragene Rechnungslegungsprobleme werden gesammelt und mit den zentralen Gremien (IFRS Trustees, Advisory Council, ASAF) diskutiert.

## 2. Schritt: Informationssammlung und weitere Vorarbeiten

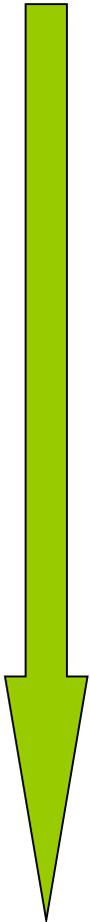
Advisory Committees werden (aus Experten verschiedener Interessensgruppen) zur Entwicklung von Lösungsideen eingesetzt. Advisory Committee studiert das Problem und skizziert mögliche Lösungsansätze.

## 3a. Schritt (fakultativ): Erstellung eines Discussion Document (DD)

Veröffentlichung eines ersten Diskussionsdokuments, das mögliche Lösungsvorschläge enthält. Außenstehende sind zur Kommentierung aufgerufen.

## 3b. Schritt: Auswertung und Beratung

Eingehende Stellungnahmen werden ausgewertet und diskutiert.



# Formales Standardsetzungsverfahren (Due Process) (II)



## 4. Schritt: Herausgabe eines Exposure Draft (ED)

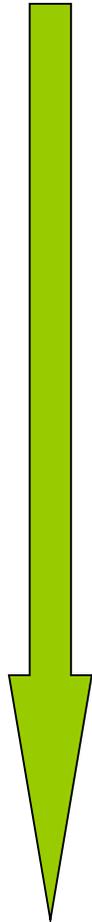
IASB veröffentlicht einen Standardentwurf, der den vom IASB favorisierten Lösungsansatz inkl. der Entscheidungsgründe beinhaltet. Die interessierte Öffentlichkeit ist wiederholt zur Kommentierung aufgerufen.

## 5. Schritt: Auswertung und Beratung

Ansichten aus schriftlichen Stellungnahmen werden diskutiert und der ED wird ggf. modifiziert.

## 6. Schritt: Herausgabe eines IFRS

IASB verabschiedet einen neuen IFRS, der nach einer Übergangszeit verbindlich wird. Die Gründe für die Entscheidung (Basis for Conclusions) und die durch den neuen Standard verursachten Auswirkungen auf andere Verlautbarungen (Amendments) werden i.d.R. im Anhang des Standards mit veröffentlicht. Die IFRS sind grundsätzlich alle nach der gleichen Struktur (Zielsetzung, Anwendungsbereich, Erst- und Folgebilanzierung, vorgeschriebene Anhangangaben, Anhang/-hänge) erstellt.



# Anerkennung der IFRS für die EU (Endorsement) (I)



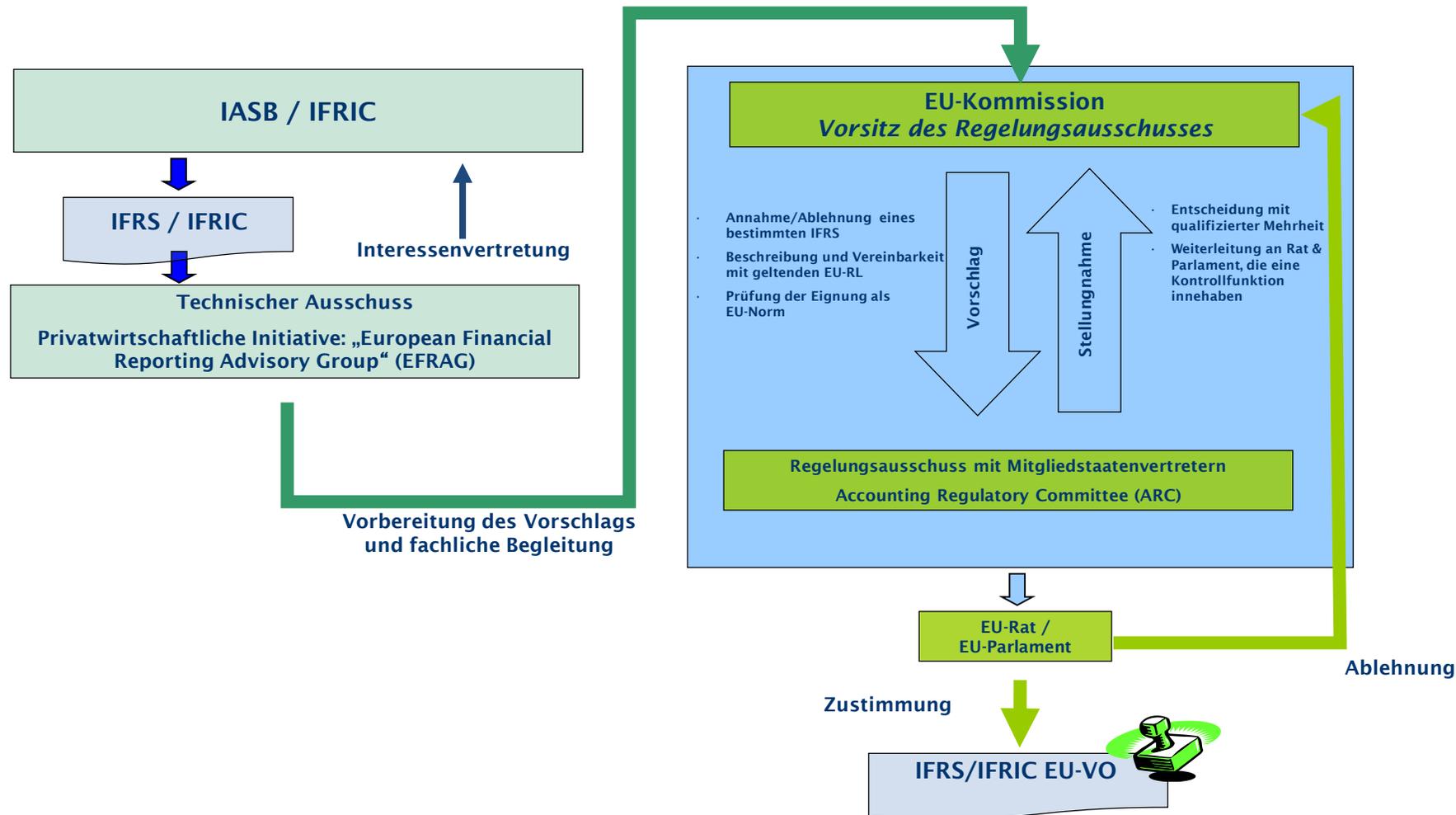
## Problem (I): Fehlende rechtliche Verbindlichkeit der IFRS

- EU-Verordnung vom 19.07.2002: Kapitalmarktorientierte Unternehmen sind verpflichtet, ab 01.01.2005 einen Konzernabschluss nach internationalen Rechnungslegungsgrundsätzen aufzustellen.

## Problem (II): IASB ist eine privatrechtliche Organisation und daher ohne legislative Kompetenz

- Vor Umsetzung in europäisches Recht werden die IFRS daher in einem **Anerkennungsverfahren** (sog. *endorsement mechanism*) auf Übereinstimmung mit den einschlägigen EU-Richtlinien überprüft.

# Anerkennung der IFRS für die EU (Endorsement) (II)



# Zielsetzung der IFRS-Rechnungslegung (I)

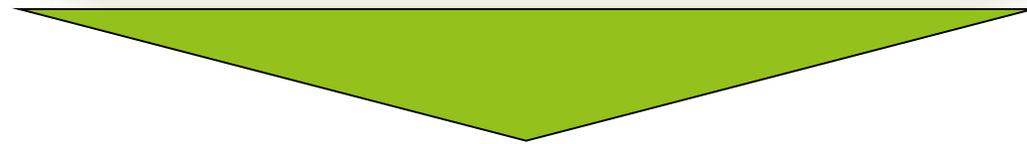
## Klare Ausrichtung auf Informationsfunktion

(keine Zahlungsbemessungsfunktion, keine steuerliche Maßgeblichkeit!):

- **Bereitstellung von Informationen** über die **Vermögens-, Finanz- und Ertragslage** eines Unternehmens, die für einen **möglichst breiten Adressatenkreis nützlich zur Entscheidungsfindung** sind (RK 1.2).
  - **Bilanz** soll Informationen über die Vermögens- (Aktivseite) und Finanzlage (Passivseite) bieten.
  - **Gesamtergebnisrechnung** spiegelt die Ertragskraft des Unternehmens/Konzerns wider.
  - **Kapitalfluss-/Cashflow-Rechnung** stellt die Liquiditätslage dar.
- Zudem sollen die Adressaten in die Lage versetzt werden, die vom **Management des Unternehmens geleistete Arbeit** zu beurteilen (Rechenschaft) (RK 1.3-1.4).

# Zielsetzung der IFRS-Rechnungslegung (II)

Prinzipiell sollen IFRS-Abschlüsse einem **möglichst breiten Kreis von Nutzern** (Anteilseigner, Kreditgeber, Lieferanten, Kunden, Arbeitnehmer, Finanzanalysten, allgemeine Öffentlichkeit) zur Entscheidungsfindung dienen (RK 1.10).



Allerdings:

**Fokussierung auf die Informationsbedürfnisse der Eigen- und Fremdkapitalgeber** mit der Begründung, dass die von ihnen geforderten Informationen auch für die sonstigen Abschlussadressaten nützlich seien (RK 1.2).

# Klassischer Aufbau eines IFRS-Standards

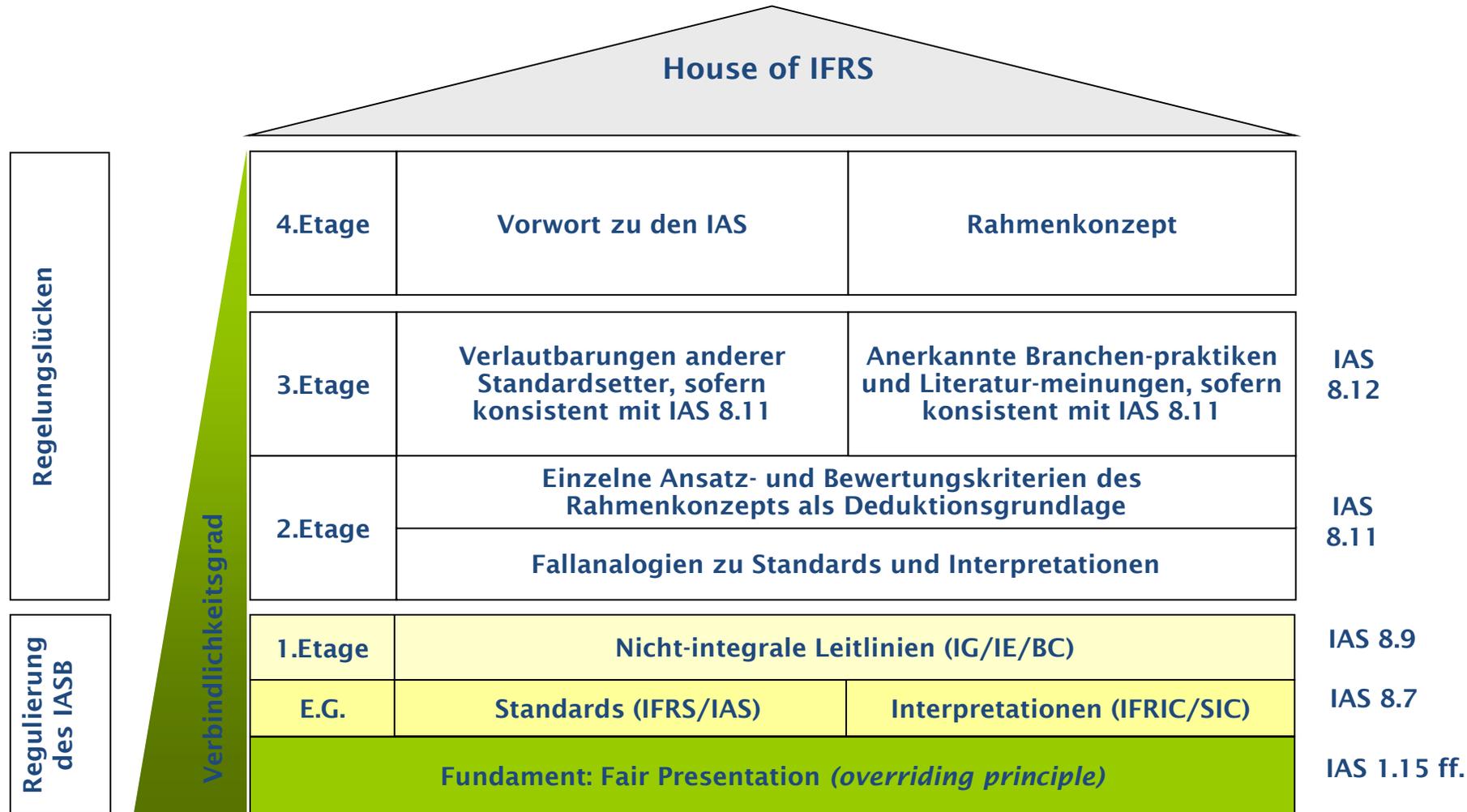


- Zielsetzung (objective)
- Anwendungsbereich (objective)
- Definitionen (definitions)
- Regelungsinhalte zu
  - Bilanzansatz (recognition)
  - Erstbewertung (initial measurement)
  - Folgebewertung (subsequent measurement)
  - Ausweis/Darstellung (presentation)
  - Angaben (disclosures)
- Übergangsvorschriften (transition)
- Datum des Inkrafttretens (effective date)
- Anhang (appendix)

IAS/IFRS-Standard

Ergänzung der Standards durch nicht in EU-Recht zu übernehmende „Basis for Conclusions“ und „Implementation Guidance“ (Anwendungsleitlinien)

# Stellenwert der Verlautbarungen des IASB



- Die konzeptionellen Rahmenbedingungen der IFRS-Rechnungslegung sind im **IASB-Framework (Rahmenkonzept)** festgelegt.
- Zielsetzung:
  - Klare Ausrichtung auf die Informationsfunktion i.S.d. „decision usefulness“ (keine Zahlungsbemessungsfunktion, keine Maßgeblichkeit!):
  - „[...] to provide financial information about the reporting entity that is useful to existing and potential investors, lenders and other creditors in making decisions about providing resources to the entity. Those decisions involve buying, selling or holding equity and debt instruments, and providing or settling loans and other forms of credit.“ (F.OB2)



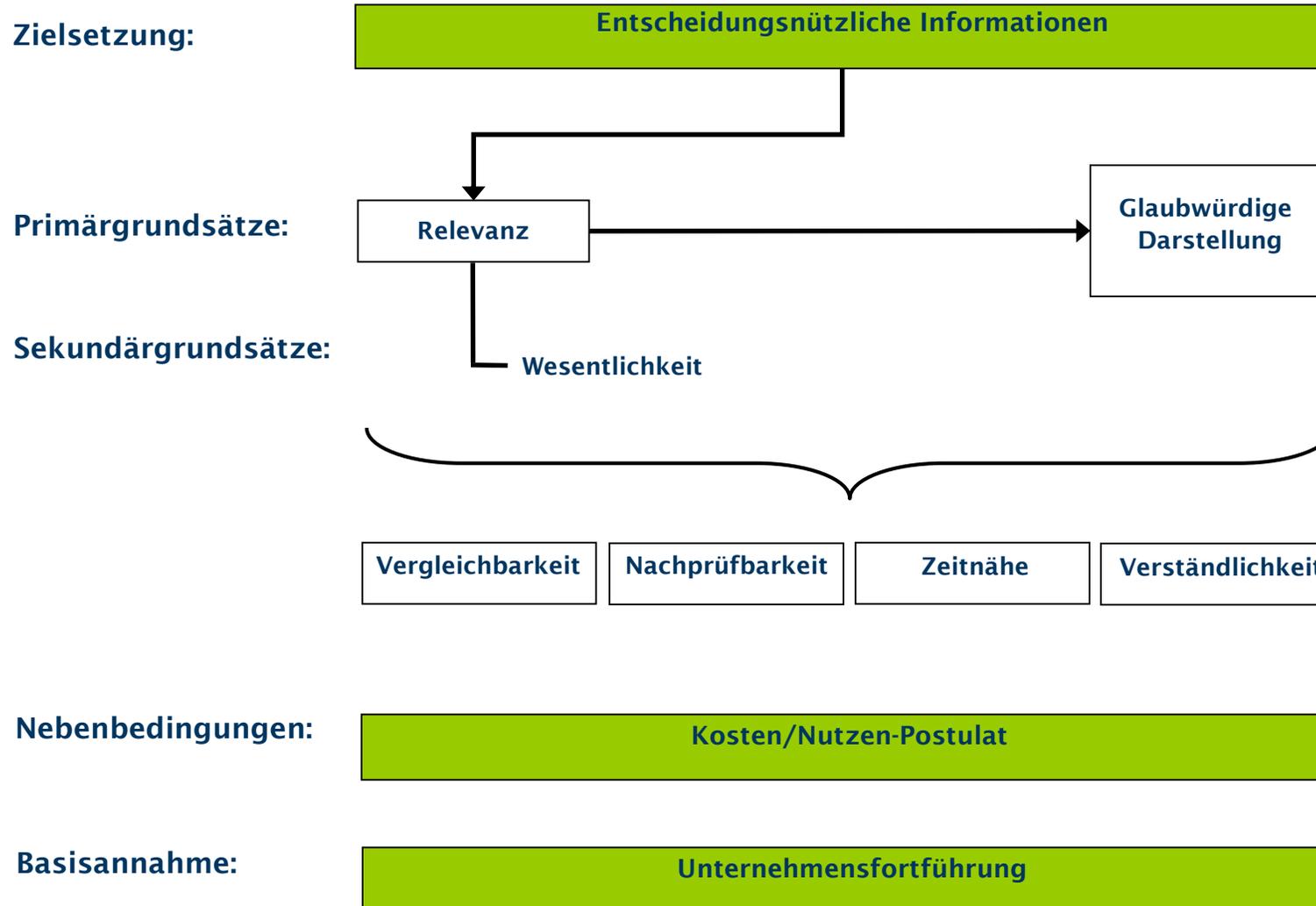
- Grundsatz des true and fair view bzw. der fair presentation von zentraler Bedeutung (strittig: sog. „overriding principle“)
- Fundamentalgrundsätze: Relevanz und glaubwürdige Darstellung

# Rahmenkonzept – Notwendigkeit und Verpflichtungsgrad



- Ungeachtet der Vielzahl an existierenden Bilanzierungs-Verlautbarungen (Standards, Interpretationen), **werden die IFRS nie alle rechnungslegungsspezifischen Fragestellungen beantworten können.**
- U.a. um **Inkonsistenzen zu vermeiden**, wird für alle jetzigen und künftigen IFRS-Normen ein **Referenzrahmen** benötigt, der die konzeptionelle Ausrichtung der IFRS-Rechnungslegung definiert. Diese Aufgabe soll das erstmals 1989 veröffentlichte – und zuletzt im März 2018 partiell überarbeitete – Rahmenkonzept (RK) erfüllen.  
→ **Das Rahmenkonzept legt den konzeptionellen Rahmen der IFRS-Rechnungslegung fest.**
- Bezüglich des Verpflichtungsgrades stellt **das Rahmenkonzept** fest, dass es **kein integraler Bestandteil der (EU-)IFRS ist** und damit auch keine Grundsätze für bestimmte Fragen des Ansatzes oder der Bewertung festlegt.
- Da aber **mit Überarbeitung des IAS 1 „Darstellung des Abschlusses“ wesentliche Inhalte des Rahmenkonzepts** in diesen Standard **übernommen** und konkretisiert wurden, ist das RK über diesen „Umweg“ **weitgehend verpflichtend** geworden.

# Rahmenkonzept – Rechnungslegungsgrundsätze

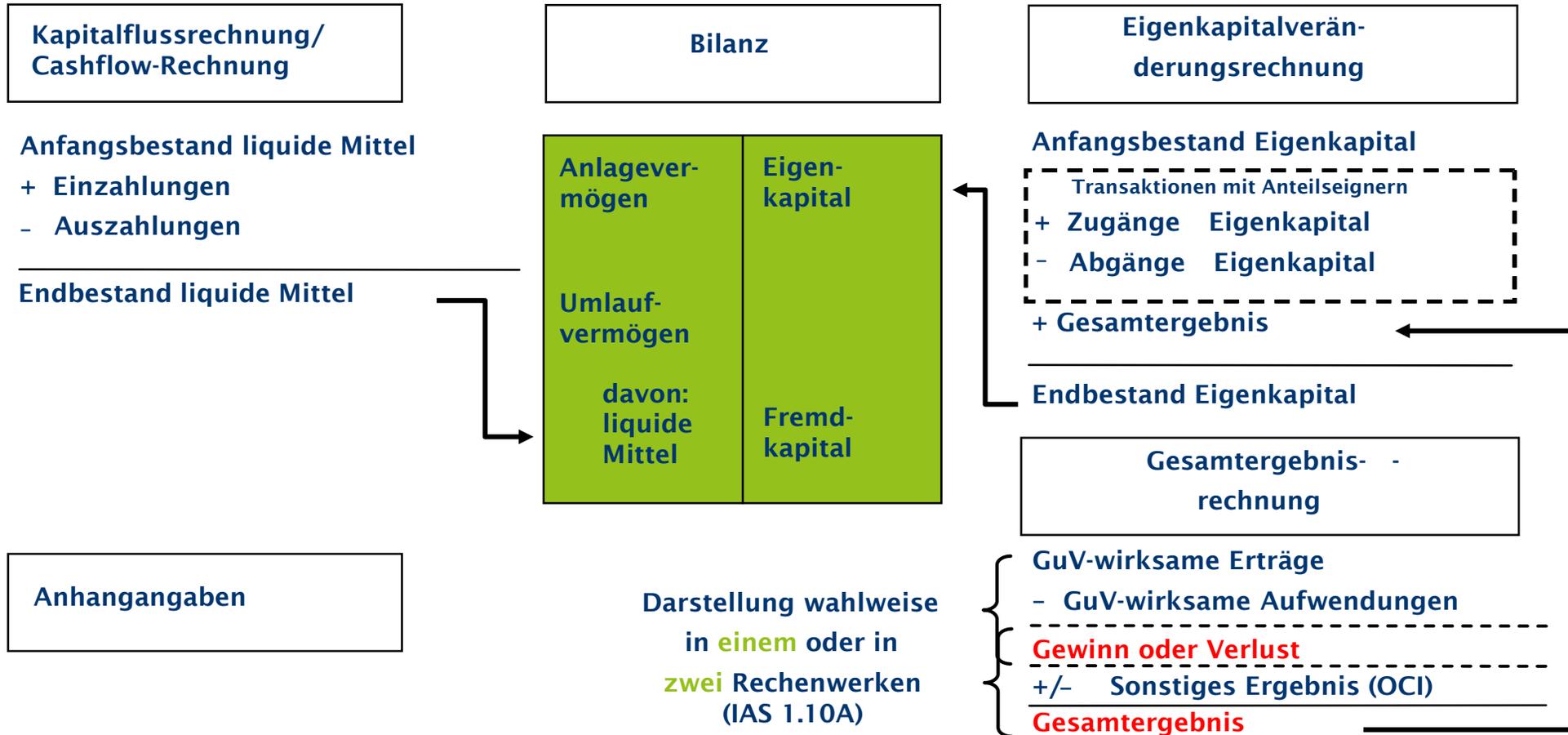


# Bestandteile eines IFRS-Abschlusses (I)



- IFRS differenzieren grundsätzlich **nicht** zwischen Einzel- und Konzernabschluss  
→ **Konzernabschluss** steht im Vordergrund!
- Folgende Rechenwerke bzw. verbale Angaben sind nach IAS 1.10 Bestandteile eines vollständigen (informationsorientierten) Jahres-/Konzernabschlusses:
  - **Bilanz** (*statement of financial position*)
  - **Gesamtergebnisrechnung** (*statement of profit or loss and other comprehensive income*)
  - **Eigenkapitalveränderungsrechnung** (*statement of changes in equity*)
  - **Kapitalflussrechnung/Cashflowrechnung** (*statement of cashflows*)
  - **Anhang** (*notes*)
  - **sowie: weitere Rechnungen und erläuternde Angaben, sofern sie integraler Bestandteil des Jahresabschlusses sind**
  - ... dazu zählt die **Segmentberichterstattung**, deren verpflichtende Aufstellung für kapitalmarktorientierte Unternehmen in IFRS 8 geregelt wird (ferner: Earnings per Share (EPS) nach IAS 33)
  - Nach IFRS ist der Lagebericht kein zwingender Abschlussbestandteil. Aufgrund des HGB's haben deutsche IFRS Anwender jedoch zusätzlich noch einen Lagebericht zu erstellen.

# Bestandteile eines IFRS-Abschlusses (2)



Anhangangaben

Die **Aufgabe** der (Konzern-)Bilanz als Bestandteil eines vollständigen IFRS-Abschlusses besteht in der Vermittlung eines umfassenden Bildes über die Vermögens- & Finanzlage eines Unternehmens/Konzerns zum Ende einer jeden Berichtsperiode.

- In IAS 1.54 wird die **Mindestgliederungstiefe** einer Bilanz aufgezeigt: ...
- Ein Unternehmen hat in der Bilanz zusätzliche Posten, Überschriften und Zwischensummen darzustellen, wenn eine solche Darstellung für das Verständnis der Vermögens- und Finanzlage relevant ist (IAS 1.55).
- Ein Unternehmen hat kurzfristige und langfristige VW sowie kurzfristige und langfristige Schulden prinzipiell als getrennte Gliederungsgruppen in der Bilanz darzustellen, sofern nicht eine Darstellung nach der Liquidität zuverlässiger und entscheidungsrelevanter ist (IAS 1.60).
- Wird – wie gewöhnlich – die Bilanz nach Fristigkeit gegliedert, so dürfen latente Steuern **nicht** als kurzfristige VW/Schulden ausgewiesen werden (IAS 1.56)!
- Grundsätzliches Saldierungsverbot für Vermögenswerte und Schulden.

# Gesamtergebnisrechnung (I) Grundlagen

## Gesamtergebnis

|                |                    |                 |
|----------------|--------------------|-----------------|
| Gewinn/Verlust | Sonstiges Ergebnis |                 |
|                | „recycling“        | „non-recycling“ |

- Die Gesamtergebnisrechnung („statement of profit or loss and OCI“) enthält und erweitert die bisherige Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) um das sog. sonstige Ergebnis (other comprehensive income (OCI)).
- Die Gesamtergebnisrechnung enthält alle Veränderungen des Eigenkapitals, die nicht aus Transaktionen mit den Anteilseignern erwachsen.

# Gesamtergebnisrechnung (II) Darstellung



Die Darstellung der Gesamtergebnisrechnung kann gem. IAS 1.10A ...

... in einem einzigen Rechenwerk, das den Gewinn/Verlust nur als eine Zwischensumme oberhalb des Gesamtergebnisses ausweist, erfolgen...

... oder...

... in zwei Rechenwerken, wobei das erste mit dem Gewinn/Verlust endet und das zweite diesen zum Gesamtergebnis überleitet.

→ *One-Statement-Approach*

→ *Two-Statement-Approach*

| Gesamtergebnis<br>(one-statement-approach) |  |
|--|--|
| Erträge                                    |  |
| - Aufwendungen                             |  |
| = Gewinn/Verlust                           |  |
| +/- Sonstiges Ergebnis                     |  |
| OCI I - „recycling“                        |  |
| OCI II - „non-recycling“                   |  |
| = Gesamtergebnis                           |  |

| Gesamtergebnis<br>(two-statement-approach) |  |
|--|--|
| Gewinn- und Verlustrechnung                |  |
| Erträge                                    |  |
| - Aufwendungen                             |  |
| = Gewinn/Verlust                           |  |
| Gewinn/Verlust                             |  |
| +/- Sonstiges Ergebnis                     |  |
| OCI I - „recycling“                        |  |
| OCI II - „non-recycling“                   |  |
| = Gesamtergebnis                           |  |

# Gesamtergebnisrechnung (III) Gewinn- und Verlustrechnung (1)



- In der klassischen Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) ergibt sich der **Gewinn oder Verlust** (international: **profit or loss** oder **net income**) als Saldo aus Erträgen und Aufwendungen:

In der **GuV** werden die innerhalb einer **Periode** entstandenen (und in Gruppen zusammengefassten)

- **Aufwendungen** (Nettovermögensminderungen) und
  - **Erträge** (Nettovermögensmehrungen) gegenübergestellt, um
  - **Teilergebnisse** (Ergebnis der gewöhnlichen (operativen) Geschäftstätigkeit, Finanzergebnis etc.) sowie
  - den in der betreffenden Periode erwirtschafteten **Gewinn** bzw. **Verlust** zu ermitteln.
- Die GuV zeigt insofern die **Quellen des Gewinns oder Verlusts**.
  - Das **net income** stellt den zentralen **Performance-Maßstab** eines Unternehmens dar und wird für die Rentabilitätsbeurteilung verwendet (z.B. JÜ/ØEK).

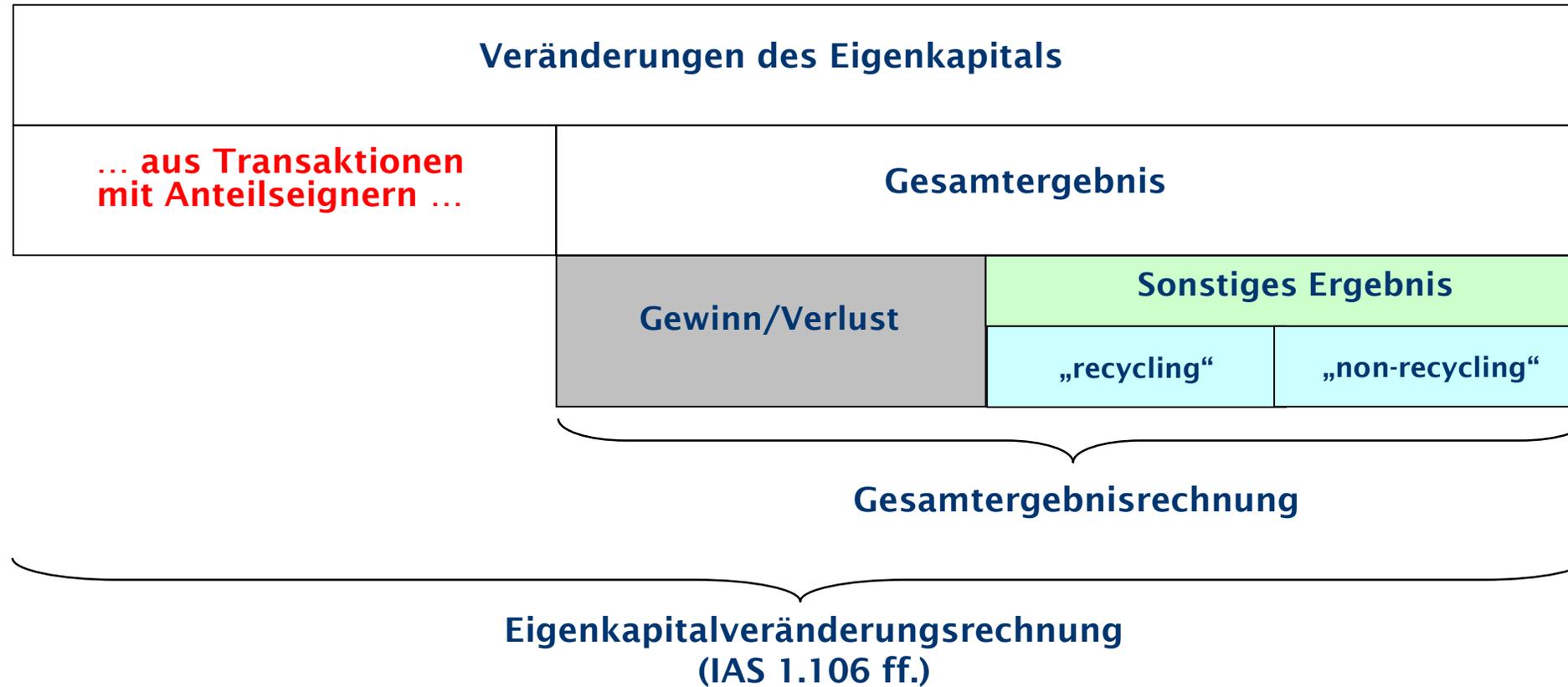
# Gesamtergebnisrechnung (IV)

## Gewinn- und Verlustrechnung (2)

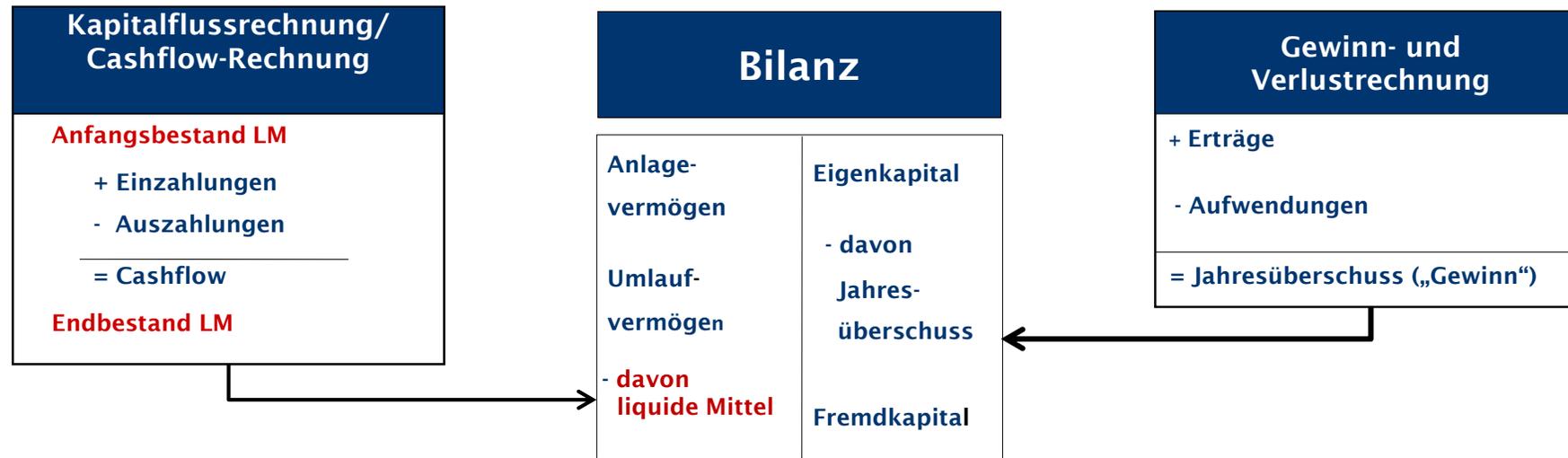


|   |   |  |
|---|---|--|
| Umsatzerlöse  |   | <b>Ergebnis der betrieblichen Tätigkeit (EBIT)</b> |
| <b>(Umsatzkostenverfahren – IAS 1.103)</b><br>– Umsatzkosten<br>= Bruttoergebnis<br><br>+ Sonstige betriebliche Erträge<br>– Vertriebskosten<br>– Verwaltungsaufwendungen<br>– Sonstige betriebliche Aufwendungen | <b>(Gesamtkostenverfahren – IAS 1.102)</b><br>+ Sonstige betriebliche Erträge<br>+/- Bestandsänderungen an fertigen und unfertigen Erzeugnissen<br>+ Andere aktivierte Eigenleistungen<br>– Aufwand für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe<br>– Personalaufwand<br>– Planmäßige Abschreibungen<br>– Sonstige betriebliche Aufwendungen |  |
| – Finanzierungsaufwendungen<br>+ Ergebnisbeiträge aus assoziierten und Gemeinschaftsunternehmen<br>– Ertragsteueraufwand  |   | Finanzergebnis<br><br>Ertragsteuern                |
| +/- Ergebnis aus aufgegebenen Geschäftsbereichen  |   |  |
| = <b>Jahresüberschuss/-fehlbetrag (GuV)</b>   |   |  |
| <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ auf die Anteilseigner des Mutterunternehmens entfallendes Ergebnis</li> <li>▪ auf nicht-beherrschende Gesellschafter (NCI) entfallendes Ergebnis</li> </ul>              |   |  |

# Eigenkapitalveränderungsrechnung



# Kapitalflussrechnung – Grundlagen



Während die

- **Bilanz** als *Stichtags- und Bestandsrechnung* die Vermögens- u. Finanzlage,
- **GuV** als *Zeitraum- und Stromgrößenrechnung* die Ertragslage widerspiegelt,

soll die **Kapitalfluss-, Finanz- bzw. Cashflow-Rechnung (CFR)** auch als Zeitraum- und Stromgrößenrechnung die Liquiditätslage des Unternehmens abbilden.

Sie liefert eine Gegenüberstellung aller in einer Periode angefallenen und nach Tätigkeitsbereichen gegliederten **Ein- und Auszahlungen (und Zahlungsmitteläquivalenten)** und damit eine **Liquiditätsquellenanalyse**.

# Kapitalflussrechnung – Ziele

Die Cashflow-Rechnung soll

- die **Liquiditätslage** und damit die Fähigkeit des Unternehmens, **Zahlungsüberschüsse** zu erwirtschaften,
- die Fähigkeit des Unternehmens, seinen **Verbindlichkeiten** nachzukommen, **Dividenden** zu zahlen sowie **kreditwürdig** zu bleiben,
- die möglichen **Divergenzen** zwischen Jahresergebnis und den zugehörigen Zahlungsvorgängen,
- sowie die Nutzung der verschiedenen **Finanzierungsquellen** in der Periode aufzeigen.
- Innerhalb der IFRS ist die Cashflow-Rechnung in **IAS 7** geregelt.
- Sie ist bisher **kein Pflichtbestandteil** des **HGB-Jahresabschlusses**.  
„Lediglich“ im HGB-Konzernabschluss ist sie nach § 297 (1) HGB obligatorisch.

# Kapitalflussrechnung – Gliederung



Die periodischen Zahlungsströme (Ein- und Auszahlungen) werden in **drei Teilbereiche** untergliedert:

- **Laufende Geschäftstätigkeit** (CF aus laufender Tätigkeit),
- **Investitionstätigkeit** (CF aus Investitionstätigkeit) und
- **Finanzierungstätigkeit** (CF aus Finanzierungstätigkeit).

Die Summe der Cashflows der Teilbereiche ist gleich der zahlungswirksamen **Veränderung des Finanzmittelfonds** (Cash + Cash Equivalents).

Die CFR kann

- **originär** (direkt) von den **Ein- und Auszahlungen** mit Dritten oder
- **derivativ** (indirekt) von der **GuV und der Veränderungsbilanz** ausgehend entwickelt werden.

- Nach IAS 1.10 bildet der Anhang einen gleichwertigen Bestandteil des IFRS-Abschlusses.
- Nach IFRS existieren keine Erleichterungsvorschriften in Abhängigkeit von Rechtsform und Unternehmensgröße.
- Die IFRS beinhalten deutlich umfassendere Angabevorschriften, die innerhalb jedes einzelnen Standards separat reguliert sind. Es existieren mit IFRS 7 und IFRS 12 sogar Standards, die ausschließlich Angabepflichten enthalten.
- **IAS 1** enthält einige grundsätzliche Angabepflichten:
  - Angabe von Informationen über die Grundlagen der Abschlusserstellung und spezifische Rechnungslegungsmethoden (IAS 1.112(b))
  - Offenlegung nach IFRS erforderlicher Informationen, die nicht in anderen Abschlussbestandteilen ausgewiesen werden (IAS 1.112(b))
  - Angabe von Informationen, die nicht in anderen Abschlussbestandteilen ausgewiesen werden, aber für deren Verständnis relevant sind (IAS 1.112(c)).